

Rico Kluge

Chemnitz

07. Januar 2019

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln

z.H. [REDACTED] (Recht und Personalabteilung)

Betreff:

- Stellungnahme zum letzten Schreiben (14.12.2018) inklusive der Akzeptanz der Forderungen unter Aushändigung der geforderten Nachweise
- Offenlegung der gesamten Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland / Argumentation meiner dementsprechenden aufgeführten Tatsachen mit offiziellen Beweismitteln (Gerichtsurteile, Datenbanken (UPIK / Bisnode / Dun & Bradstreet) etc.)
- neues Aktenzeichen** für den **weiteren Schriftverkehr: RK-HG89/07-01-19/ÖRR**
- Allgemeine Geschäftsbedingungen nach dem UCC (Uniform Commercial Code) zur Kontaktaufnahme

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihre Argumentationen im vorherigen Schreiben vom 14.12.2018, bei mir eingegangen am 18.12.2018 über die Rechtmäßigkeit Ihrer Forderungen blendet ohne jegliche Ausnahme alle meine Rechte als Mensch und Bürger der Bundesrepublik Deutschland aus! Das zwanghafte Eintreiben von Forderungen über das Leben eines Menschen zu stellen, ist schlicht und ergreifend reinste Korruption und eine bodenlose Frechheit! Sie drehen und wenden die Gesetze wie es Ihnen gerade in den Kragen passt und ignorieren dabei jeglicher meiner Rechte, welche ich in meinem letzten Schreiben vom 19.08.2018 bereits ausführlich dargelegt und zweifelsfrei begründet habe!

Da Sie allerdings meine Grundrechte in keinster Weise anerkennen, sondern diese stattdessen weiterhin mit Füßen treten, lässt dieser Aspekt für mich nur eine Schlussfolgerung zu, nämlich dass das Grundgesetz keine Gültigkeit mehr in diesem Land besitzt. Selbst der ursprüngliche Bundesjustizminister Heiko Maas (seit März 2018 Bundesminister des Auswärtigen im Kabinett Merkel IV) erwähnte vor einigen Monaten, dass das Grundgesetz keine Norm darstellt sondern eher als Empfehlung zu betrachten sei! Wäre das Gegenteil der Fall, müssten Sie meine Menschenrechte, welche daraus hervorgehen vollumfänglich anerkennen und würden sich mit Ihrem Handeln durch Ihre Ignoranz gegenüber derer uneingeschränkt strafbar machen, doch dazu später mehr.

Auf meine persönliche Weltanschauung und meinem buddhistischen Glauben mit denen ich Ihre Propaganda nicht vereinbaren kann, gehen Sie dabei genauso wenig ein und berücksichtigen in dieser Verbindung auch nicht den besonderen Härtefallantrag welchen ich im bereits erwähnten Schreiben vom 19.08.2018 gestellt habe. Besondere Härtefälle sind im § 4 Absatz 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages geregelt und von daher müssten diese vollkommen rechtskräftig sein, denn Sie selbst stützen sich ja immerhin auf diesem Vertrag und rechtfertigen mit diesem größtenteils Ihr gesamtes Handeln! Jedoch werden meine Rechte die daraus hervorgehen von Ihrer Seite im vollsten Umfang ignoriert! Sollte ein Vertrag ohne jegliche Einschränkung rechtskräftig sein, so ist dieser für alle betreffenden Vertragsparteien gleichermaßen bindend!

Sie erpressen mich zudem in Ihrem letzten Schreiben vom 14.12.2018 mit Freiheitsentzug bzw. Geldstrafe weil ich aus Beweisgründen ein Telefonat aufgezeichnet habe aber setzen sich gleichzeitig über sämtliches geltendes Recht hinweg. Da Sie über die eventuelle Veröffentlichung des Telefonates besorgt sind, schlussfolgere ich daraus, dass Sie Angst davor haben, dass gewisse Fakten ans Tageslicht kommen, die Ihre korrupten Handlungen der breiten Öffentlichkeit offenbaren und für Sie sehr ernste Konsequenzen nach sich ziehen könnten.

Dass Sie mich wie bereits im Schreiben vom 19.08.2018 ebenfalls geschildert, aufgrund Ihres Handelns (veranlasste Schufa-Einträge, Pfändung meines Kontos) zu Straftaten nötigen, um mein Alltagsleben überhaupt bewerkstelligen zu können, wird gleichermaßen unter den Tisch gekehrt als wäre es das Selbstverständlichste auf der Welt.

Das Gerichtsurteil des Bundesverfassungsgerichtes am 18. Juli 2018 auf welchem Sie Ihr Handeln ebenfalls stützen, ist aufgrund der Befangenheit des Richters und Vizepräsidenten Ferdinand Kirchhof, welcher nachgewiesenermaßen der Bruder des Urhebers Paul Kirchhof des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks ist, in rechtlicher Hinsicht vollkommen unwirksam! Der 1. Senat der für die Abstimmung zuständig war, bestand zwar aus insgesamt 8 Mitgliedern, die da folgend aufgeführt waren:

Vizepräsident Prof. Dr. Kirchhof
BVR Prof. Dr. Masing
BVR Prof. Dr. Paulus
BVRin Prof. Dr. Baer
BVRin Prof. Dr. Britz
BVRin Dr. Ott
BVR Dr. Christ, sowie
BVR Prof. Dr. Radtke.

Jedoch reicht bereits ein befangenes Mitglied aus um das Urteil zu kippen! Hinzu kommt der prinzipiell fehlende Beamtenstatus sowie das Fehlen des Hoheitsrechtes aufgrund der Abschaffung dessen im Urteil „1 BvR 147/52“ vom 17.12.1953 und das nicht vorhandene Staatentum der Bundesrepublik Deutschlands laut „2 BvF 1/73“ vom 31.07.1973! Somit ist das Gerichtsurteil „1 BvR 1675/16“ des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2018 gleich in dreifacher Art und Weise ungültig!

Man muss in Bezug darauf selbstverständlich wissen, dass alle Urteile des Bundesverfassungsgerichtes welche nach der Beantragung immer noch an den Antragsteller ausgehändigt werden, uneingeschränkt Gültigkeit besitzen! Gerichtsurteile die am Tage der Beantragung keine Gültigkeit mehr aufweisen werden auch nicht mehr ausgehändigt! Alle Urteile, die in diesem Brief aufgeführt

werden, werden auf Anfrage beim Bundesverfassungsgericht immer noch herausgegeben. Das bedeutet dementsprechend, dass diese allesamt noch in vollem Umfang rechtskräftig, also von absoluter Relevanz sind! Die einzige Ausnahme macht dabei das Urteil „1 BvR 1675/16“ vom **18. Juli 2018** aufgrund der bereits geschilderten Tatsachen!

Als Ergänzung zu den bisherigen Abschnitten einige weitere wichtige Zitate unserer Politiker, die die genannten Fakten untermauern:

Carlo Schmid (ehemaliger Abgeordneter im Parlamentarischen Rat) in seiner Rede vom 08. September 1948:

„Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben KEINEN STAAT ZU ERRICHTEN. Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten.“

Angela Dorothea Merkel (Bundeskanzlerin) sagte am 16. Juni 2005 zum 60-jährigen Bestehen der CDU:

„Denn wir haben wahrlich keinen Rechtsanspruch auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft auf alle Ewigkeit.“

Sigmar Gabriel (damals SPD Bundesvorsitzender) tat übrigens zudem am 27. Februar 2010 in Dortmund folgendes kund:

„Ich sage euch, wir haben gar keine Bundesregierung, wir haben Frau Merkel – sie ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland!“

Horst Lorenz Seehofer (seit März 2018 Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat im Kabinett Merkel IV):

„Es ist so wie Sie sagen, diejenigen die das Entscheiden haben, sind nicht gewählt, und diejenigen die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden.“

Sie erwähnten in Ihrem Schreiben vom 14.12.2018 außerdem, dass ich mein Widerspruchsrecht gegen keinen der genannten Bescheide wahrgenommen habe. Dieser Sachverhalt ist absolut irrelevant, da Ihre gesamten schriftlichen Forderungen nur mit einer personalisierten Unterschrift gültig sind. Da jedoch keine einzige derer in den ganzen vorangegangenen Jahren dieses Kriterium erfüllt, steht dieser Aspekt überhaupt nicht zur weiteren Diskussion! Vollstreckungsmaßnahmen können des Weiteren in keinsten Weise von Gerichtsvollziehern ausgerufen werden, sondern verlangen einen staatlich anerkannten, hoheitlichen richterlichen Beschluss sowie Beamtenstatus! Dieser Beschluss darf allerdings genauso wenig unter einer Befangenheit des Richters geschehen bzw. auf einem daraus resultierendem Urteil beruhen und er muss natürlich auch mit einem richterlichen Siegel und der persönlichen Unterschrift (Vor- und Familienname) ohne jeglichen Siegelbruch versehen sein, was gleichermaßen nie der Fall war! Daher sind diese ebenfalls unwirksam! Der wahre Grund für das Fehlen bzw. der mangelhaft ausgeführten Unterschrift jeglicher behördlicher schriftlicher Ausfertigungen sowie der Behauptung: „Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.“ liegt im § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) begründet! Die Vorschriften für die Unterschrift werden im §§ 125 und 126 aufgeführt.

Inhalt des § 839 BGB und dessen Bearbeitungsverlauf:

01. Januar 1900 – 01. Januar 1975: (erste und einzig gültige Fassung)

§ 839.

- (1)
 - [1] Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einen Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - [2] Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

- (2)
 - [1] Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.
 - [2] Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

01. Januar 1975 – 01. Januar 2002:

§ 839.

- (1)
 - [1] Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einen Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - [2] Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

- (2)
 - [1] Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.
 - [2] Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Aktuelle Version seit 01. Januar 2002:

§ 839. Haftung bei Amtspflichtverletzung.

- (1)
 - [1] Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einen Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - [2] Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

- (2)
 - [1] Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

[2] Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Inhalt des § 125 BGB und dessen Bearbeitungsverlauf:

01.Januar 1900 – 01.Januar 2002: (erste und einzig gültige Fassung)

§ 125.

- (1) Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.
- (2) Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Aktuelle Version seit 01.Januar 2002:

§ 125. Nichtigkeit wegen Formmangels.

- (1) Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.
- (2) Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Inhalt des § 126 BGB und dessen Bearbeitungsverlauf:

01.Januar 1900 – 01.Januar 1970: (erste und einzig gültige Fassung)

§ 126.

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Antragsteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) [1] Bei einem Verträge muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen.
[2] Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt.

01. Januar 1970 – 01. August 2001:

§ 126.

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Antragsteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) [1] Bei einem Verträge muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen.
[2] Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

01. August 2001 – 01. Januar 2002:

§ 126.

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Antragsteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) [1] Bei einem Verträge muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen.
[2] Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Aktuelle Version seit 01. Januar 2002:

§ 126. Schriftform.

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Antragsteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) [1] Bei einem Verträge muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen.
[2] Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Aber selbst wenn diese ganzen bereits geschilderten Fakten zu vernachlässigen wären, ändert das nicht im Geringsten etwas daran dass die **Bundesrepublik Deutschland** nur eine **Außenstelle** der **Verwaltungseinheit** des **Weltkonzerns** der **US Corporation**, genauer gesagt des **United States Department of Labor** – des **Arbeitsministeriums** der **Vereinigten Staaten** ist. (nachvollziehbar über die **D-U-N-S Nummer** (**Data Universal Numbering System**), der **weltweit gültigen Identifikationssysteme** für **Unternehmen** in der **UPIK / Bisnode** und **Dun & Bradstreet (D&B) Datenbank** und des dazugehörigen **Tätigkeitsschlüssels** – **SIC (Standard Industrial Classification)**, also der **Kennzahlen** der **Wirtschaftszweigsystematik-Norm**)

In diesen Datenbanken sind **weder Ämter, staatliche Einrichtungen** geschweige denn **Staaten** aufgeführt. Es werden **stattdessen nur eingetragene und gewinnorientierte Firmen / Unternehmen**, sowohl als auch **Gewerbetreibende, Einzelkaufmänner, Freiberufler** und ähnliches aufgelistet! Diese **Datenbanken** haben den **Zweck die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit** von ausschließlich **Firmen** darzulegen um **andere Unternehmen vor Forderungsausfällen und Insolvenzen zu schützen!**

Aufgrund des **niemals stattgefundenen Friedensvertrages** sowie des **2+4 Vertrages** der **Siegermächte** des **2. Weltkrieges** stellt die **Bundesrepublik Deutschland** **keinen eigenständigen souveränen Staat** dar! In dem **Urteil** des **Bundesverfassungsgerichtes** vom **31.07.1973 (2 BvF 1/73)** wurde zudem **zweifelsfrei** der **Fortbestand** des **Deutschen Reiches** erklärt. Auf einem und den selbigen **territorialen Bereich** können **niemals gleichzeitig 2 verschiedene Staatentümer** existieren! Damit besteht zwar die **Bundesrepublik Deutschland** als solches, und ich **erkenne ihre Existenz** natürlich auch in **vollem Umfang an** – **aber sie ist eben kein Staat, sondern lediglich** wie bereits erklärt ein **Verwaltungsorgan** der **US Corporation**, also eine **Firma** (**D-U-N-S Nummer** laut **UPIK Datenbank: 341611478** sowie der **SIC Nummer: 9199**) und kann somit **keine eigenständigen Gesetze erlassen!**

Die SIC Nummer 9199 der BRD bedeutet folgendes:

- ➔ Eine **allgemeine Regierung / Staatsführung** welche andernorts nicht klassifiziert ist. Es sind **Regierungseinrichtungen**, die hauptsächlich damit beschäftigt sind, der **Regierung** generelle **Unterstützung** zu bieten. Darin **inbegriffen** sind **Dienstleistungen** der **Personalwesen, Prüfungswesen, Auftragswesen, Gebäudemanagement** und andere **allgemeine Regierungseinrichtungen**, die nicht in anderen **Branchen** eingeordnet werden können. (kurz zusammengefasst: **Sonstige Regierungsstellen (Behörden)**)

Ein zusätzlicher Auszug einiger der relevantesten Firmen aus der UPIK (Unique Partner Identification Key) Datenbank:

Details zur Gliederung/Auflistung:

- | | | |
|-----|---|---|
| [1] | L | Eingetragener Firmenname |
| [2] | W | Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil |
| [3] | L | D-U-N-S Nummer |
| [4] | L | Geschäftssitz |
| [5] | W | SIC Tätigkeitsschlüssel -> Bedeutung des Schlüssels in Kurzform |

01. Firma:

- [1] ARD ZDF Deutschlandradio
- [2] GEZ
- [3] 344474861
- [4] Freimersdorfer Weg 6 / 50829 Köln
- [5] 7322 -> Gewerbliche Dienstleistungen

Zusatz: 1976 gegründet

02. Firma:

- [1] Bundespräsidialamt
- [2] /
- [3] 342911901
- [4] Spreeweg 1 / 10557 Berlin
- [5] 9199 -> Sonstige Regierungsstellen (Behörden)

03. Firma:

- [1] Bundeskanzleramt
- [2] Kanzleramt
- [3] 342914780
- [4] Brandtstraße 1 / 13467 Berlin
- [5] 9199 -> Sonstige Regierungsstellen (Behörden)

Zusatz: 1949 gegründet

04. Firma:

- [1] Deutscher Bundestag
- [2] Bundestag
- [3] 332620814
- [4] Platz der Republik 1 / 10557 Berlin
- [5] 9199 -> Sonstige Regierungsstellen (Behörden)

05. Firma:

- [1] Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur Gesellschaft
- [2] BRD Finanzagentur
- [3] 314802591
- [4] Lurgiallee 5 / 60439 Frankfurt am Main
- [5] 6159 -> diverse Geschäftskreditagenturen

06. Firma:

- [1] Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- [2] BAFIN
- [3] 331195300
- [4] Graurheindorfer Straße 108 / 53117 Bonn
- [5] 9311 -> Steuer- und Finanzverwaltung, Geld-, Kredit- und Währungspolitik

07. Firma:

- [1] Bundeszentralamt für Steuern
- [2] /
- [3] 341616318
- [4] DGZ – Ring 12 / 13086 Berlin
- [5] 9131 -> Körperschaften und Ämter (Exekutive, Legislative)

08. Firma:

- [1] Bundesministerium der Finanzen
 - [2] BMF
 - [3] 332619717
 - [4] Wilhelmstraße 97 / 10117 Berlin
 - [5] 9111 -> Regierungsstellen (lokal, Land, Staat)
- Zusatz: **1880** als „Reichsschatzamt“ gegründet

09. Firma:

- [1] Bundesministerium der Verteidigung
- [2] Verteidigungsministerium
- [3] 344534870
- [4] Stauffenbergstraße 18 / 10785 Berlin
- [5] 9711 -> Nationale Sicherheit

10. Firma:

- [1] Bundesministerium des Innern
 - [2] BMI
 - [3] 507111040
 - [4] Alt – Moabit 101d / 10559 Berlin
 - [5] 8741 -> Management-Dienste
- Zusatz: **1879** als „Reichsamt des Inneren“ gegründet

11. Firma:

- [1] Bundesgerichtshof
- [2] Bundesgerichtshof
- [3] 507171135
- [4] Brauerstraße 30 / 76135 Karlsruhe
- [5] 9211 -> Gerichte (Amts- und Arbeitsgerichte)

12. Firma:

- [1] Generalstaatsanwaltschaft
- [2] Generalstaatsanwalt
- [3] 344725135
- [4] Elßholzstraße 30 – 33 / 10781 Berlin
- [5] 9222 -> Rechtsberatung und Staatsanwaltschaft

13. Firma:

- [1] Der Generalbundesstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Dienststelle
- [2] /
- [3] 333527120
- [4] Neuenburger Straße 1 / 10969 Berlin
- [5] 9199 -> Sonstige Regierungsstellen (Behörden)

14. Firma:

- [1] Bundeskriminalamt
- [2] BKA
- [3] 341609935
- [4] Am Treptower Park 5 – 8 / 12435 Berlin
- [5] 9221 -> Polizeiwesen

15. Firma:

- [1] Bundespolizeipräsidium
- [2] Bundespolizeidirektion Berlin
- [3] 341034236
- [4] Schnellerstraße 139a/140 / 12439 Berlin
- [5] 9221 -> Polizeiwesen

Zusatz: am 16.März 1951 als „Bundesgrenzschutz“ gegründet, seit 01.Januar 2005 als „Bundespolizei“ geführt

16. Firma:

- [1] Bundespolizeipräsidium
- [2] GSG 9 Sondereinheit
- [3] 341511451
- [4] Bundesgrenzschutzstraße 100 / 53757 Sankt Augustin
- [5] 9221 -> Polizeiwesen

17. Firma:

- [1] Europäische Kommission
- [2] Europäische Parlament
- [3] 330069399
- [4] Unter den Linden 78 / 10117 Berlin
- [5] 9631 -> Verwaltung

18. Firma:

- [1] SCHUFA Holding AG
- [2] SCHUFA AG
- [3] 344149856
- [4] Kormoranweg 5 / 65201 Wiesbaden
- [5] 7323 -> Gewerbliche Dienstleistungen

19. Firma:

- [1] Deutsche Bundesbank
- [2] Bundesbank
- [3] 315750398
- [4] Wilhelm – Epstein – Straße 14 / 60431 Frankfurt am Main
- [5] 6021 -> Geschäftsbanken (Bund)

Zusätzlich erwähnt, wurde die BRD am 03. Oktober 1990 von Außenminister Hans-Dietrich Genscher bei der UNO abgemeldet und es wurde stattdessen der Name „Deutschland“ – „Germany“ bzw. „Bund“ eingetragen und mit dem Zusatz „Non-governmental organization“ – NGO versehen. Laut Auskunft der United Nation UN ist der „Bund“, ein Firmenkonsortium, das nach Angaben von D&B auch den Namen „Bundesrepublik Deutschland“ bzw. „Germany“ führt und als sogenannte NGO registriert ist! Diesen Sachverhalt habe ich ja anhand der D-U-N-S und SIC Nummer bereits erläutert.

Einige weitere Beweise für den Firmenstatus der BRD sind auf unserem „Personalausweis“ zu finden – der Begriff allein besagt schon dass jeder der dieses Ausweisdokument zur Legitimation nutzt, sich zum PERSONAL der US Corporation bekennt! Durch das Ausweisen mit dem „Personalausweis“ bestätigt man somit dass man sich als Eigentum, also als ein Besitzgut des Weltkonzerns der US Corporation (United States Department of Labor) bezeichnet, demzufolge als eine Sache! Eine Sache ist jedoch ein totes Objekt ohne jegliche Rechte. Bisher haben Sie mich ohne Ausnahme als eine Person, also eine Sache behandelt! Ich hingegen bin aber ein natürliches und lebendes Individuum der Spezies Mensch, das am 01. Oktober 1985 auf natürlichem Wege in Karl – Marx – Stadt geboren wurde, und eine Seele sowie Gefühle besitzt! Somit habe ich selbstverständlich Menschenrechte von welchen ich in diesem Schreiben auch Gebrauch machen werde!

In dem Feld „Staatsangehörigkeit“ wird einzig und allein der Begriff „Deutsch“ angegeben. „Deutsch“ ist jedoch keine Bezeichnung für eine Staatsangehörigkeit sondern genauso wie zum Beispiel Englisch, Spanisch, Russisch, Türkisch, Japanisch, Kantonesisch usw. eine Bezeichnung für eine Sprache die vorrangig in einem gewissen territorialem Bereich unseres Planeten gesprochen wird! Oder eine spezielle Kultur eines Volkes näher bezeichnet. Ich habe noch niemals in meinem gesamten bisherigen Leben etwas von einem Land namens „Deutsch“ gehört, lasse mich da aber sehr gerne eines Besseren belehren. Denn ich bin natürlich genauso wenig allwissend wie sonst irgendwer auf diesem Planeten.

Des Weiteren sind sämtliche Ausweise der Bundesrepublik Deutschland immer mindestens einen Tag vor Ablauf von exakt 10 Jahren ungültig, der Grund liegt im Common Law (Gewohnheitsrecht). Wären die Ausweise genau 10 Jahre oder länger gültig würde das Common Law greifen und dafür sorgen, dass dem Besitzer dessen seine rechtmäßige Staatsangehörigkeit, nämlich die des Deutschen Reiches zugestanden werden müsse. Wäre die BRD jedoch wirklich ein Staaten-tum, so müsste in diesem Feld so etwas in der Art wie: „Deutsche/r Staatsbürger/in“ oder „Staatsbürger/in der Bundesrepublik Deutschland“ etc. stehen! Dies ist allerdings nicht realisierbar, da es laut § 267 StGB im schweren Fall unter „Urkundenfälschung“ bzw. „Fälschen einer unechten Urkunde“ fallen würde!

Inhalt des § 267 StGB und dessen Bearbeitungsverlauf:

01. Januar 1872 – 15. Juni 1943:

§ 267.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

15. Juni 1943 – 01. September 1969: **(die letzte gültige überarbeitete Fassung)**

§ 267.

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

01. September 1969 – 01. Januar 1975:

§ 267.

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

01. Januar 1975 – 01. April 1998:

§ 267. Urkundenfälschung.

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

01. April 1998 – 26. November 2015:

§ 267. Urkundenfälschung.

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

- (3) [1] In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
[2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
 3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Aktuelle Version seit 26. November 2015:

§ 267. Urkundenfälschung.

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) [1] In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
[2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
 3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Um die **echte deutsche Staatsangehörigkeit** zu erlangen bedarf es einem **Staatsangehörigkeitsausweis! Personalausweise, Reisepässe usw. gelten nicht als Legitimationsmittel** für die wahre deutsche Staatsangehörigkeit **und bedeuten dahingehend die absolute Staatenlosigkeit des Besitzers!**

Der **komplette Beamtenstatus** in der Bundesrepublik Deutschland wurde am **17.12.1953** im bereits erwähnten Urteil von „1 BvR 147/52“ rückwirkend zum **08. Mai 1945** im Leitsatz 2 **vollumfänglich außer Kraft gesetzt**, somit gibt es **seitdem auch keine Beamten mehr sondern nur noch ausführendes Personal der US Corporation ohne jegliche Hoheitsrechte!**

Das Grundgesetz, welches ursprünglich als Übergangslösung diente, hat nach der Entfernung des Artikel 23 im Jahre 1990 aufgrund der „Wiedervereinigung“ am 03. Oktober welcher das Gebiet der Gültigkeit regelte, seine Anwendbarkeit seit knapp 29 Jahren ebenfalls vollends verloren und somit ist dieses mittlerweile nicht mehr von Relevanz. Diese Tatsache erklärt letzten Endes auch Ihre vollkommen berechnete Ignoranz gegenüber meinen darin aufgeführten „Grundrechten“.

- Eine Norm, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, dass ihr nicht eindeutig entnommen werden kann, wo sie gilt, lässt den Rechtsunterworfenen im Unklaren darüber, was Rechtens sein soll. Nach alledem ist die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches der Landschaftsverordnung unerlässlich.

Ursprüngliche Fassung des Artikel 23 GG vom 23. Mai 1949:

„Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“

Kurze Erklärung weshalb die Bundesrepublik meiner Ansicht nach kein Staatentum besitzt:

Es gibt die sogenannte „3-Elemente-Theorie“ nach Jelinek woran man überhaupt einen Staat erkennen kann, diese sind die folgenden:

- Man muss eine Staatsgewalt nach außen ausüben können, zum Beispiel durch Krieg welcher aufgrund der absolut eingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr seit dem Ende des 2. Weltkrieges nicht mal ansatzweise der Fall ist, sowie einer Staatsgewalt des Inneren, sodass die Bevölkerung regiert werden kann, welche durch die mangelhaften Möglichkeiten zum Durchgreifen der Polizeistreitkräfte durch deren Firmenstatus genauso wenig gegeben ist.
- Eine territoriale Gebietskörperschaft, also ein Staatsgebiet ist absolut notwendig und für die Anwendbarkeit aller Gesetze unerlässlich!
- Und als letzten Punkt, es ist ein Staatsvolk im Bund der Länder nötig, welcher aufgrund der unkontrollierten Migrationsströme mittlerweile auch in keinster Weise mehr erfüllt wird.

1937 war bereits durch den verlorenen 1. Weltkrieg und dem Diktat von Versailles keine komplette Staatsgewalt mehr vorhanden, das bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt trotz des vorliegendem Staatsgebietes kein vollkommen souveräner Staat mehr existierte.

Ab 1945 existierte „Deutschland als Ganzes“ (dieser Begriff wurde allerdings erst im Jahre 1990 als Bezeichnung eingeführt). Darunter versteht man Deutschland unter den Besatzungszonen der alliierten Siegermächte inklusive polnisch und sowjetisch verwaltetem Gebiet. An dieser Stelle war kein souveräner Staat mehr vorhanden, weil kein einheitliches „Staatsvolk“ mehr durch die verschiedenen Besatzungszonen bzw. der Fremdverwaltungszone existierte. Zudem gab es aufgrund der Besatzung natürlich auch kein direktes Staatsgebiet.

Auf das Gebiet „Deutschland als Ganzes“ wurde 1948/49 ein angeblich neuer Staat gegründet, die Bundesrepublik Deutschland. Aber wie im Verlauf des Briefes bereits erläutert können auf einem und demselben territorialem Bereich aufgrund des Völkerrechtes nicht gleichzeitig zwei verschiedene Staatentümer erhoben werden!

Allgemeine Bezeichnungen:

- **Deutschland als Ganzes:** Besatzungszonen der Alliierten inkl. der damals polnisch und sowjetisch verwalteten Gebiete
- **Bundesrepublik Dtlid.:** Westdeutschland („alte“ Bundesländer)
- **Deutschland:** Ost- und Westdeutschland („alte“ und „neue“ Bundesländer)

Den Nachweis für das nicht vorhandene Staatentum der BRD finden Sie im Anhang in einem Schreiben des Landkreises Demmin! Darin geht es darum, dass eine Bürgerin die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland beantragen wollte und diese aufgrund der Nichtexistenz derer eine Ablehnung erhalten hat.

Entsprechend der geschilderten Tatsachen gelten in der Bundesrepublik Deutschland nur die Gesetze, die vor dem Ende des 2. Weltkrieges im Deutschen Reich erlassen wurden. Also vom heutigen Stand aus betrachtet:

- das Bürgerliche Gesetzbuch, ausgefertigt am 18.August 1896 und gültig ab dem 01.Januar 1900 – 08.Mai 1945
- das Strafgesetzbuch, ausgefertigt am 15.Mai 1871 und gültig ab dem 01.Januar 1872 – 08.Mai 1945
- der weltweit gültige UCC (Uniform Commercial Code)
- ebenfalls weltweit gültig, der OPPT (One People's Public Trust)
- das Universal Law (Universelles Recht)
- sowie das Common Law (Gewohnheitsrecht).

Den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gab es damals noch nicht, somit hat dieser genauso wenig Gültigkeit wie das Grundgesetz, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen und alle weiteren Gesetzeswerke der BRD sowie alle Änderungen des BGB und StGB nach dem 08.Mai 1945! Demzufolge ist es auch von Ihrer Seite her unmöglich mich mit einer Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe bei Veröffentlichung des Telefonates nach § 201 StGB zu belangen!

Inhalt des § 201 StGB und dessen zeitlicher Bearbeitungsverlauf:

01.Januar 1872 – 01.Oktober 1953: (erste und einzig gültige Fassung)
§ 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

01. Oktober 1953 – 01. September 1969:

§ 201.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

01. September 1969 – 01. Januar 1975:

§ 201 StGB ist weggefallen!

01. Januar 1975 – 26. August 1990:

§ 201. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes.

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einem Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) [1] Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.
[2] § 74a ist anzuwenden.

Aktuelle Version seit 26. August 1990:

§ 201. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes.

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einem Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) [1] Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.[2] Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen.
[3] Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) [1] Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden.
[2] § 74a ist anzuwenden.

Wie Sie an dieser Stelle wahrscheinlich erkennen können, hat die ursprüngliche Fassung des § 201 StGB nicht mal ansatzweise etwas mit Telefonie, Aufnahme oder Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes etc. gemein. Stattdessen wurde der einstige Inhalt des Gesetzes wie im zeitlichen Verlauf ersichtlich, vollumfänglich entfernt, um diesen reichlich 5 Jahre später einfach durch ein komplett neues Gesetz zu überschreiben! Sie berufen sich somit auf eine Gesetzesversion welche heutzutage zwar existiert, jedoch in keinster Weise auch nur einen Funken Rechtskraft aufgrund der abgeschafften Hoheitsrechte und des fehlenden Beamtenstatus (1 BvR 147/52) aufweist!

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurde ursprünglich am 13. Dezember 2011 verfasst und trat ohne rechtskräftige Grundlage am 01. Januar 2013 in Kraft. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen trat am 17. Juli 1992 in Kraft, hat also somit ebenfalls keine Anwendungsberechtigung da beide wie gerade erwähnt nicht vor dem 08. Mai 1945 erlassen wurden und demzufolge die notwendigen Hoheitsrechte für deren rechtmäßiges Inkrafttreten fehlen! Die Einzigsten, die berechtigt sind Gesetze in der BRD zu erlassen und zudem auch anzuwenden, sind die alliierten Siegermächte und deren Einheiten (nämlich die Militärpolizei und Militärgerichte)! Das bedeutet dementsprechend natürlich auch, dass die Firma „Polizei“ in jeglicher Form der Bundesrepublik Deutschland welche einzig und allein eine Wortmarke darstellt, keinerlei Befugnis hat jegliche Gesetze durchzusetzen sowie Beschlagnahmungen, Verhaftungen etc. zu vollziehen!

Sie beharren jedoch uneingeschränkt auf Ihrem Recht diese angeblich rechtskräftigen Forderungen ohne Rücksicht auf Verluste von mir einzutreiben! Sie handeln demzufolge meiner Ansicht nach, nach dem UCC, dem Uniform Commercial Code. Das Einheitliche Handelsrecht hat jedoch als Grundvoraussetzung, dass man mit den jeweiligen AGB's des Unternehmens, in diesem Fall mit der Deutschen Rundfunkanstalt / ARD ZDF Deutschlandradio einverstanden ist. Ich hingegen habe niemals mein Einverständnis abgegeben, weder per Unterschrift noch über eine Zahlung an Ihre Firma! Es gilt der Grundsatz, dass eine vertragliche Verpflichtung stets durch privatautonome Willensbildung erfolgt.

Sollte ich mit meiner Annahme allerdings falsch liegen und Ihre Zahlungsaufforderung wirklich gerechtfertigt sein, so erkläre ich mich hiermit an dieser Stelle dazu bereit die offenen Forderungen ihrerseits in Höhe von insgesamt 1594,21€ (Stand 14.12.2018) zu begleichen, insofern Sie die folgenden Nachweise im vollsten Umfang erbringen! Mit diesen Dokumenten bestätigen Sie zweifellos, dass Sie sich im Recht befinden und ich mich mit meinen bisherigen Annahmen im absoluten Irrtum.

- a) Den eindeutigen Beweis dafür, dass sämtliche in der UPIK / Bisnode und Dun & Bradstreet Datenbank aufgeführten „Firmen“ inklusive der Ihrigen, also dem „ARD ZDF Deutschlandradio“ (einem gewerblichen Dienstleistungsunternehmen) welche dem

gesamten Volk der Bundesrepublik Deutschland als staatliche Instanzen vorgehalten werden auch wirklich dieses uneingeschränkte hoheitliche Recht besitzen. Also ihnen die Befugnis zuteil wird, welche diese „Firmen“ zu ihrem tagtäglichen Handeln berechtigt. Das schließt demzufolge auch das nachweisen der Ungültigkeit der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes „1 BvR 147/52“ sowie „2 BvF 1/73“ ein, wodurch ebenfalls die Rechtskraft jeglicher Gesetze nach dem 08.Mai 1945 und natürlich aller Überarbeitungen nachgewiesen wäre. Gleichzeitig weisen Sie nach auf welchen Staat Sie vereidigt worden sind. (Diese Beweise bedürfen selbstverständlich einer notariellen Beglaubigung.)

- b) Zudem erbringen Sie eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Staates, auf den Sie Ihre Vereidigung begründen.
- c) Des Weiteren erbringen Sie mir eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Bundeslandes, sowie des Regierungspräsidiums der Stadt auf den Sie Ihre Vereidigung begründen.
- d) Das Zukommenlassen der schriftlichen von mir unterzeichneten Zustimmung in Ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die zukünftige Kontaktaufnahme geben Sie folgendes aufgeführtes Aktenzeichen

„RK-HG89/07-01-19/ÖRR“

sowie Ihren vollständigen Namen (Vorname/n und Familiennamen) und Ihren eventuell bestehenden Titel (Prof., Dr. usw.) an! Ich werde zukünftig nur noch auf Schreiben von Ihnen mit diesem genannten Aktenzeichen sowie Ihren vollständigen persönlichen Daten und einer ordnungsgemäßen Unterschrift (Vor- und Familienname) antworten. Alle anderen, also auf die von Ihnen erstellten Beitragsnummer basierenden Schreiben sowie unvollständige Angaben zu Ihrer Person bzw. der fehlenden / mangelhaft ausgeführten Unterschrift werden vom heutigen Tag an (07.Januar 2019) von mir im vollsten Umfang ignoriert, unabhängig davon ob diese zu meinen Gunsten oder Lasten beitragen! (Diese, falls unrechtmäßig, versuchten Kontaktaufnahmen ihrerseits führen allerdings vollumfänglich zum Eintreten der Privathaftung! Nähere Informationen dazu folgen im weiteren Verlauf des Schreibens.)

Ich gebe Ihnen hiermit **Gelegenheit** die aufgeführten **Nachweise** innerhalb einer **angemessenen Frist von 72 Stunden ab Zugang** dieses Schreibens **zuzüglich 48 Stunden Postlaufzeit**, das heißt 5 (fünf) Werktagen **unter Eid und unter unbeschränkter Haftung zu erbringen**. Sollte dies jedoch nicht erfolgen, gehe ich davon aus, dass Sie selbst privat und vertragsrechtlich und Ihre Firma etc. nach Firmen- und Vertragsrecht als Unternehmen (Seerecht / Handelsrecht / UCC / HGB) handeln und arbeiten, oder für solche im Auftrag handeln, da Sie wie von mir bereits aufgeführt in internationalen Verzeichnissen (UPIK / Bisnode sowie Dun & Bradstreet) als solche gelistet sind.

Nutzen Sie diese **Frist nicht oder erbringen nicht** die geforderten **Nachweise** und widerlegen somit letztere **Tatsachen**, **gilt dies als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung** zu den **bereits genannten Tatsachen / Annahmen** mit allen **daraus folgenden Konsequenzen**, nämlich zu einem **privaten, kommerziellen Pfandrecht in Höhe von 1.000.000,00€** (einer Million Euro) **meinerseits Ihnen persönlich gegenüber, als auch Ihrer Behörde / Amt / Service / Center etc. in Höhe von 5.000.000,00€** (fünf Millionen Euro), Haftung nach **§ 823 BGB**. Zudem bestätigen Sie dass Ihre **Forderungen nicht gerechtfertigt** sind und **ich nicht zu deren Tilgung verpflichtet bin!** Der **Grund** besteht darin, dass mit dem **Fehlen dieser Dokumente Ihre Legitimation nicht erwiesen** werden kann, **welche Sie zu diesen Forderungen berechtigt** und diese somit **hinfällig** werden lassen!

Inhalt des § 823 BGB: (ursprüngliche und gleichzeitig aktuelle Fassung)

§ 823. Schadensersatzpflicht.

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) 1. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.
2. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Hinweis: Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verleiht Ihnen keinerlei Hoheitsrechte, also ist dieser dementsprechend kein zulässiger Nachweis zu Ihrer Autorisierung zur Erhebung jeglicher Forderungen gegen mich. Dieser ist wie der Name schon vermuten lässt, ein **VERTRAG**. Jedoch beruht dieser Vertrag auf keinem einzigen Gesetzesbeschluss wodurch dessen Rechtsgrundlage ohne Unterschrift, also dem Einverständnis der jeweiligen Vertragsparteien nicht gegeben ist!

Damit verbunden verlange ich in diesem Fall auch das Löschen meiner Daten aus Ihrem gesamten System **und natürlich** meiner aus Ihren Handlungen resultierenden **Schufaeinträge!** Selbstverständlich **umfasst dies auch das Unterlassen weiterer Kontaktaufnahme** sowie der **Nötigung ihrerseits!**

Alle **Verträge**, die **eventuell versehentlich** und **unter Täuschung im Rechtsverkehr ihrerseits** durch **konkludentes Handeln meinerseits** in der **Vergangenheit zustande gekommen** sind, zum Beispiel: **Annahme von Steuernummern oder Akten- und Geschäftszeichen, Beitragskonten, werden hiermit ausdrücklich widerrufen und gekündigt. Ich mache vorsorglich § 119 BGB geltend.**

Inhalt des § 119 BGB: (ursprüngliche und gleichzeitig aktuelle Fassung)

§ 119. Anfechtbarkeit wegen Irrtums.

- (1) Wer bei Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.
- (2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Aufgrund des Einheitlichen Handelsrechtes (UCC) bin ich genauso wie jeder andere dazu berechtigt individuelle und in meinen Augen angemessene Allgemeine Geschäftsbedingungen zu generieren und die darin veranschlagten Beträge von Ihnen bei Annahme der AGB's, welche mit der erneuten unberechtigten Kontaktaufnahme in Kraft treten, zu erheben. Die genaue Aufführung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie im Anschluss. Die zukünftige unberechtigte Kontaktaufnahme (das heißt über den Postweg, über den elektronischen Datenverkehr (z.B. per E-Mail), telefonisch oder über direkte Hausbesuche bzw. persönliche Gespräche) zu mir seitens des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ARD ZDF Deutschlandradio) und mit diesem zusammenarbeitenden Instanzen, wie Gerichtsvollzieher, Pfändungsbeauftragten und dergleichen bzw. der Versuch mich verhaften zu lassen, zu verklagen oder in eine ärztliche Anstalt einzuweisen resultiert in der Privathaftung nach dem privaten kommerziellen Pfandrecht des UCC (Uniform Commercial Code) über 1.000.000,00€ (eine Million Euro) durch den zuständigen Intendanten bezüglich meines zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Wohnortes!

Meine Patientenverfügung bestätigt zudem meine absolut gesunde psychische Verfassung, das heißt meine vollkommene geistige Zurechnungsfähigkeit! (diese ist nicht Bestandteil dieses Schreibens)

Ausgenommen von dem privaten kommerziellen Pfandrecht (Privathaftung) sind natürlich folgende genannten beiden Ausnahmefälle: die gesamten originalen notariell beglaubigten geforderten Dokumente, die Ihnen Ihre Berechtigung für Ihr Handeln bestätigen bzw. das Erklären Ihres Rücktritts von allen Forderungen gegen mich.

Sollten Sie mir trotz des bereits erfolgten Hinweises den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zusenden, der erwiesenermaßen eben keinen Nachweis für Ihre Legitimation darstellt, fällt dies unter die Kategorie „unberechtigte Kontaktaufnahme“ und führt damit ebenfalls zum Inkrafttreten der Privathaftung durch den zuständigen Intendanten! Derzeit betrifft das dementsprechend:

[REDACTED]

Sobald die / der entsprechend meines Wohnortes zuständige Intendant seinen Posten eines Tages verlässt, geht die Privathaftung automatisch auf deren / dessen Nachfolger über! Es ist die Pflicht des Austretenden seinen Nachfolger darüber in Kenntnis zu setzen! Der Grund welcher schlussendlich zu dem Wechsel geführt hat, ist dabei nicht von Relevanz. Die einzige Ausnahme welche den Nachfolger EINMALIG vor der Privathaftung bewahrt, liegt im Eintreten des plötzlichen Todes des Vorgängers (aktuell: Prof. Dr. Karola Wille) durch einen Unfall etc. bzw. das Erleiden eines Schlaganfalls oder dergleichen, da diese Umstände das Weitergeben der Informationen natürlich unmöglich machen! Dies muss in dem eintretenden Fall jedoch über eine notariell beglaubigte Sterbeurkunde bzw. der ärztlichen Befunde nachgewiesen werden!

Es sollte Ihnen zudem bewusst sein, dass bei einer Privathaftung keine einzige Versicherung zum Tragen kommt, Sie haften ausschließlich mit Ihrem privaten Vermögen! Sollte es dabei im Ernstfall zur Unwilligkeit der Tilgung kommen, steht mir die Option zu, diese Summe über ein hoheitliches, staatliches internationales Inkasso-Unternehmen der alliierten Siegermächte des 2. Weltkrieges (aus heutiger Sicht: USA, Großbritannien und Russland als Hauptmächte) eintreiben zu lassen, wovon ich selbstverständlich auch Gebrauch machen werde. Frankreich fällt dabei heraus weil es aufgrund einer Niederlage im Jahre 1940 unter deutsche Besatzung geraten war.

Eine Ausnahme dabei stellt lediglich wie bereits aufgeführt das Zukommenlassen der geforderten Nachweise im vollen Umfang (sobald auch nur ein einziges Dokument fehlt bzw. unvollständig ist, genügt dies nicht und führt somit wiederum zur Privathaftung) zur Legitimation ihrerseits dar, welche selbstverständlich in meiner Zahlung resultieren werden oder der schriftlichen Bestätigung von Ihrer Seite (unter Einhaltung jeglicher vorgeschriebener Form) jegliche Forderungen gegen mich fallen zu lassen. Der Grund weshalb ich diesen Aspekt mehrfach erwähnt habe, liegt darin, dass ich eventuelle Missverständnisse ihrerseits ausschließen möchte.

Hinweis:

Sehr geehrte  dieses Schreiben wird von mir ebenfalls an die Intendantin   gesendet. Da diese für jegliche unberechtigte zukünftige Kontaktaufnahme zu mir haftet, ist es selbstverständlich unabdingbar diese darüber auch in Kenntnis zu setzen.

Ihnen sollte an dieser Stelle langsam bewusst geworden sein, dass ich meine Rechte kenne und Sie sich somit Ihre Einschüchterungsversuche bei mir sparen können. Ich verbleibe trotzdem aufgrund meiner guten Erziehung weiterhin mit freundlichen Grüßen!



Rico, Mann aus der Familie Kluge

Anlagen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Kopie des Schreibens vom Landkreis Demmin über die nicht umsetzbare Einbürgerung in die Bundesrepublik Deutschland (von 2005)

LANDKREIS DEMMIN R LANDRAT



Landkreis Demmin · Der Landrat · PF 12 54 · 17102 Demmin



HAUPTBEREICH
Hauptstadt
Adolf-Paape-Straße 12 - 15
17109 Demmin

Postfach 12 54 · Verwaltung (0 39 98) 4 34-0
17102 Demmin · Telefax (0 39 98) 4 34-2 30

NEU: www.landkreis-demmin.de

Amt	
Ordnungsamt	
Ihr Ansprechpartner	Zimmer
Frau Affelt	319
Sie finden uns	☎ Tel.-Nr.
Hanseufer 3	(0 39 98) 4 34-3 85
E-Mail-Adresse	

Frau
Christine Schiffer
Alter Sportplatz 7
17153 Stavenhagen

— Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Ort

Datum

33.30.20

Demmin

1. März 2006

Antrag auf Einbürgerung vom 24. November 2005

— Sehr geehrte Frau Schiffer,

eine Grundvoraussetzung für eine Antragstellung auf Einbürgerung ist, dass der Antragsteller Ausländer ist.

Sie geben an, Staatsbürgerin der DDR zu sein und die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erwerben zu wollen.

— Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen DDR besaßen, waren aber auch deutsche Staatsangehörige. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 1987 – 2BvR 373/83 – BVerfGE 77, 137 Ausführungen zum Fortbestand der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit gemacht. Daraus ergibt sich, dass der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt hat. Grundsätzlich sind alle Personen, die bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 die Staatsbürgerschaft der DDR besaßen haben, mit der Herstellung der Einheit Deutschlands – in den Grenzen des *ordre public* – deutsche Staatsangehörige geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland hatte am Fortbestand einer für alle Deutschen geltenden gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG jetzt StAG) von 1913 stets festgehalten. Aus dem Grundsatz des Fortbestandes des deutschen Staatsvolkes folgt, dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt.

AUßENSTELLE ALTENTREPPEW
Bismarck 6
17087 Altentreppew
☎ Verwaltung
Telefax

Postfach 15 89
17081 Ahrenshoop
(0 39 61) 2 70-0
(0 39 61) 2 70-2 96

AUßENSTELLE MALCHIN
Friedr-Rauert-Platz 9
17139 Malchin
Gesundheitsamt
Jugendamt
Telefax

Postfach 12 62
17122 Malchin
(0 39 96) 2 88 08 84
(0 39 96) 23 98 99
(0 39 96) 23 98 79

BÜRO DER KREISKASSE
Spezialamt Neubrandenburg-Demmin
Kur.-Nr. 31087301
082 150 902 96

Ein Antrag auf Einbürgerung kann nur ein Ausländer stellen, also eine Person, die nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist. Ihrer Antragstellung nach zu beurteilen, ist dies bei Ihnen offensichtlich nicht der Fall.

Es wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben Ihren gestellten Antrag schriftlich zurückzunehmen.

Dieses Schreiben ist gleichzeitig eine Anhörung im Sinne des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

W. A. Riester
Affeldt

Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden-Absehrif/vervielfältigung mit

dem Antrag auf Einbürgerung v. 26. November 2005
(genaue Bezeichnung des Schriftstück)

wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die amtliche Beglaubigung dient zur Vorlage bei

Stadt



(Behörde)

Demmin, den
Landratsamt Demmin
Der Landrat
im Auftrag

10. August 2007

W. A. Riester
(Unterschrift)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen die zwischen Rico, Mann aus der Familie Kluge, im Folgenden Eigentümer genannt, und der in der Anschrift benannten Firma (ARD ZDF Deutschlandradio), im Folgenden Fordernde genannt geschlossen werden.

1. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Vertragsbeginn

- a) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten weltweit.
- b) Sie schließen alle Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzte etc. des Fordernden und deren Beauftragte ein.
- c) Sie treten automatisch in Kraft, sobald der Fordernde oder ein Beauftragter, Mitarbeiter, Vorgesetzte etc. des Fordernden Kontakt zum Eigentümer aufnimmt. Als Kontaktmittel gelten: Telefon, Brief, Fax, E-Mail, persönliche Besuche und persönliche Gespräche.
- d) Mit der Kontaktaufnahme akzeptieren der Fordernde und seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzte etc. die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Einschränkung.
- e) Der Vertrag gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beginnt an dem Tag, an dem eines der Ereignisse gemäß Punkt c) eintritt.

2. Rechte und Pflichten des Fordernden

- a) Der Fordernde und seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzte etc. handeln als Privatpersonen.
- b) Der Fordernde und seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzte etc. tragen die Beweislast, dass eine staatliche, gesetzliche Forderung bzw. ein rechtskräftiger Vertrag vorliegt, aus dem die jeweilige Forderung abgeleitet wird. Als Beweismittel gelten ausschließlich Originale, die vom Eigentümer handschriftlich oder digital signiert sind. Mündliche Vereinbarungen und Gewohnheitsrechte etc. gelten nicht als Beweismittel.
- c) Der Fordernde ist verpflichtet, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen seinen Beauftragten, Mitarbeitern, Vorgesetzten etc. bekannt zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass sie auch Beauftragten von Beauftragten bekannt gegeben werden.
- d) Der Fordernde haftet für alle Tätigkeiten seiner Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzten und deren Beauftragten vollumfänglich nach § 823 BGB.
- e) Der Fordernde ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Gebühren für ungesetzliche Forderungen gemäß Ziffer 4 innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- f) Als ungesetzliche Forderungen gelten dabei alle Forderungen, für die der Fordernde oder seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzte etc. keine Rechtsgültigkeit nachweisen kann.
- g) Der Fordernde kommt nach Ablauf der 14-Tage Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung.

3. Rechte und Pflichten des Eigentümers

- a) Der Eigentümer kann einzelne oder mehrere Gebührenpositionen zusammen in Rechnung stellen.

- b) Der Eigentümer ist berechtigt, dem Fordernden alle Gebühren gemäß Ziffer 4 in Rechnung zu stellen, die durch ihn, seinen Beauftragten, Mitarbeitern, Vorgesetzte etc. und deren Beauftragte ausgelöst werden.
- c) Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist beliebig. Die Ansprüche des Eigentümers, die aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren, verjähren nicht.

4. Gebühren

- a) Die Gebühren sind in folgender Währung zu entrichten:
Es wurde € (Euro) als Zahlungsmittel = Währung gewählt.
- b) Einzugskosten für unbezahlte Rechnungen werden zusätzlich berechnet.
- c) Eine Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer bezüglich einer ungesetzlichen Forderung: **3000,00€**
- d) Übermittlung einer ungesetzlichen Forderung an den Eigentümer: **7500,00€**
- e) Beauftragung eines Dritten (Beauftragter) zur Einforderung einer ungesetzlichen Forderung: **15000,00€**
- f) Auslösen eines Mahnbescheides oder einer Beitreibung etc. für eine ungesetzliche Forderung: **15000,00€ zuzüglich Forderungsbetrag**
- g) Beauftragung eines Gerichtsvollziehers oder eines Inkasso-Unternehmens etc. für eine ungesetzliche Forderung: **15000,00€ zuzüglich Forderungsbetrag**
- f) Veranlassung oder Durchführung einer Pfändung für eine ungesetzliche Forderung: **50000,00€ zuzüglich Pfändungsbetrag**

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- a) Zieht der Fordernde verbindlich und unwiderruflich die betreffenden ungesetzlichen Forderungen schriftlich zurück, und hat er seine Beauftragten etc. entsprechend schriftlich informiert, hat der Eigentümer nur noch Anspruch auf eine Abschlusszahlung.
- b) Die Abschlusszahlung ergibt sich gemäß Punkt 4 genannter Positionen. Der Fordernde liefert dazu eine vollständige Zusammenstellung aller erhaltenen Zahlungen.
- c) Der Eigentümer erstellt dazu eine entsprechende Rechnung, die er gegebenenfalls durch weitere geleistete Zahlungen ergänzen kann.
- d) Der Vertrag endet an dem Tag, an dem der Fordernde die Abschlusszahlung geleistet hat. Es gilt das Datum des Zahlungseinganges beim Eigentümer.

6. Änderungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Eigentümer kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die geänderten neuen Geschäftsbedingungen gelten jeweils rückwirkend ab Vertragsbeginn und ersetzen die alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.


Rico, Mann aus der Familie Kluge